Instruction für den Nachtwächter

a. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Nachtwächter hat jeweilen Abends vor Schluss der Arbeit auf dem Bureau sich einzufinden & daselbst Controll-Uhr & Rapportbüchli in Empfang zu nehmen.
- 2. Nachher hat er im Portierhaus nachzusehen, ob alle Schlüssel abgegeben sind.
- 3. Sodann hat er die Portale zu schliessen.
- 4. Beim ersten Gang durch die Arbeitsräume sind die Haupthahnen der Gasleitung in jeder Abtheilung zu schliessen.
- 5. Der Nachtwächter hat nach Bureauschluss die noch brennenden Hof- und Strassenlaternen zu löschen.
- 6. Morgens eine Stunde vor Beginn der Arbeit, insofern überhaupt Beleuchtung nothwendig ist, sind die Haupthahnen der Gasleitung in den verschiedenen Localen zu öffnen.
- 7. Kurz vor Beginn der Arbeitszeit öffnet der Nachtwächter alle Arbeitssääle mit Ausnahme der Materialverwaltung.
- 8. Nachdem die Arbeitsräume geöffnet sind, sind auch die Portale zu öffnen.
- 9. Hernach sind Uhr & Rapportbüchli auf dem Bureau abzugeben.

b. Besondere Bestimmungen

- Der Nachtwächter hat die ihm bestimmten Stationen in der Joweid mindestens 6 Mal pr. Nacht zu begehen & daselbst mit den betreffenden Schlüsseln seine Controlluhr zu markiren.
- 2. Wenn in einer Abtheilung Abends nach 6 Uhr gearbeitet wird, hat der Nachtwächter nach Weggang der betreffenden Arbeiter den Haupthahn der Gasleitung & die Abtheilung selbst sofort zu schliessen. Während solcher Nachtarbeit ist das Gebäude gleichwohl geschlossen zu halten & dem Nachtwächter soll angezeigt werden, wann die Arbeiter zu entlassen sind.
- 3. An Sonn- und Feiertagen erscheint der Nachtwächter Mittags 1 Uhr, um die Fabriklocale äusserlich zu bewachen. Die Controlluhr hat er an Sonntagen mit einbrechender Nacht zu montiren, im Sommer spätestens von 7 Uhr an.
- 4. Schon beim ersten Gang durch die Locale ist darauf zu achten, dass alle Thüren & Fenster geschlossen sind.
- 5. Es dürfen <u>keine schmutzigen Fäden</u> auf oder unter den Arbeits- & Drehbänken herumliegen, sondern muss Abends alles in die hiefür bestimmten Blechkisten gebracht sein.
- 6. <u>Hobel-</u> & <u>Sägespähne</u> sowie <u>Polirlappen</u> müssen Abends alle aus der Schreinerei entfernt sein.
- 7. <u>In der Malerei</u> dürfen Nachts durchaus keine gebrauchten Fäden vorhanden sein.
- 8. Wenn in der <u>Scheune</u> bezüglich den Pferden oder sonst etwas nicht in Ordnung ist, so ist der Portier, nöthigenfalls der Meisterknecht sofort zu rufen.
- 9. In der <u>Giesserei</u> ist hauptsächlich die nächste Umgebung der Giessöfen, namentlich auf dem Gicht- und Dachboden zu beobachten, dann aber auch Tiegelöfen, Trocknungs- und Heizungsöfen sorgfältig zu controlliren.
- 10. In der <u>Schmiede</u> & <u>Kesselschmiede</u> ist nachzusehen, ob die Feueressen gelöscht & keine Feuergefahr vorhanden ist.
- 11. Im <u>Dampfhaus</u> soll bei den Kesseln gehörig aufgeräumt sein & ist nachzusehen, ob kein Feuer mehr auf den Kesselrosten vorhanden ist. Es ist nachzusehen, ob in den unterirdischen Transmissionskanälen alle Gashahnen geschlossen sind.

- 12. Im <u>Fraisenlocal</u> müssen die Sägespähne alle Abend sauber zusammengewischt & ins Dampfhaus geschafft werden.
- 13. In den Packereien soll kein vorräthiges Packmaterial vorhanden sein.

Verhaltungsmassregeln bei Feuerausbruch

Wenn in der Fabrik oder den dazu gehörenden Gebäulichkeiten, im Dorfe Rüti oder Tann Feuer auszubrechen droht oder schon ausgebrochen ist, so ist ohne Verzug der <u>Portier</u> zu wecken. Bei Feuerausbruch in der Fabrik sind sodann alle Anstrengungen zu machen, denselben im Keime zu ersticken, gelingt diess nicht, so hat der Nachtwächter ohne Verzug mittelst seines Feuerhorns Lärm zu machen, den Meisterknecht & Herrn Weber-Honegger sofort zu wecken & dafür zu sorgen, dass möglichst rasch weitere Hülfe herbeikommt.

Der <u>Portier</u>, dem alsdann sämmtliche Fabrikschlüssel zu übergeben sind, verbleibt auf der Stelle & zündet indessen die nothwendigen Hoflaternen an. Der Nachtwächter hat sich jeden Abend zu überzeugen, ob die Hahnen in den verschiedenen Localitäten Wasser liefern & ob die Gefässe mit Feuerlöschwasser stets gefüllt bereit stehen.

Der Fabrikkanal ist Nachts immer mit Wasser gefüllt zu halten.

Verhaltungsmassregeln bei Hochwasser

Bei unvermuthet während der Nacht ausbrechendem Gewitter ist die Einlauffalle beim Jonawuhr im Tobel sofort zu schliessen & bei hochgehender Jona ist nachzusehen, ob die Schwellfalle beim Jonawuhr bei der Härte gezogen ist, event. ist diess dann mit dem Nachtwächter in der Weberei zu besorgen.

Falls schon Hochwasser während dem Tage eingetretten, erhält der Nachtwächter Abends besondere Instructionen. Bei drohender Gefahr ist gleich zu verfahren wie bei einem Brandausbruch.

Der Nachtwächter hat seinem Posten gewissenhaft vorzustehen, in jeder Beziehung ein aufmerksames Auge auf alles während seinem Dienste Vorgehendes zu halten & alles ihm verdächtig, feuergefährlich & unredlich Scheinendes zu rapportiren. Zu diesem Behufe erhält er ein Rapportbüchli, in welches er alle ihm während der Nacht vorkommenden Unregelmässigkeiten mit kurzen Worten einträgt.

Rüti, den 1. Sept. 1894